

Thema:

Verbuchung der Eigenleistungen

Fragestellung:

Entsprechend den mir vorliegenden Informationen sind durch Arbeitsleistungen Dritter (Bürger) erbrachte Eigenleistungen als Sonderposten zu erfassen und parallel zur Abschreibung aufzulösen. Von unserem Berater wird mitgeteilt, dass die oben beschriebenen Eigenleistungen einmalig im laufenden Jahr mit dem errechneten Gesamtbetrag als Ertrag zu aktivieren sind. Laut Aussage ist dies im HGB (Erfassung als sonstige betriebliche Erträge) eindeutig geregelt. Die Aktivierung zurückliegender Eigenleistungen wäre somit auch im laufenden Jahr einmalig als Ertrag zu berücksichtigen. Wie ist tatsächlich zu verfahren und bei welchem Konto hat die Verbuchung zu erfolgen?

Lösungsansatz:

Leistungen der Bürger, die mit der Herstellung eines Vermögensgegenstands im direkten Zusammenhang stehen und einzeln zugeordnet werden können, sind aktivierungspflichtige Herstellungskosten. Auf der Passivseite der Bilanz werden die Leistungen der Bürger in einem Konto der Kontenart 231 „Sonstige Sonderposten aus Zuwendungen“ erfasst. Eine Erfassung der erhaltenen Leistungen erfolgt nicht im Ergebnishaushalt. Der entsprechende Buchungssatz lautet:

per Vermögensgegenstand (z. B. Gebäude) an Sonderposten aus Zuwendungen

Die ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens ist in einem Konto der Kontenart 415 „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen“ zu erfassen.

Leistungen der Bürger sind keine „Eigenleistungen“ in dem von Ihnen beschriebenen Sinn. Ertragswirksame Eigenleistungen wären z.B. Tätigkeiten der eigenen Bauabteilung für investive Maßnahmen.
